

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

Schulleiterinnen und Schulleiter
von Schulen in öffentlicher Trägerschaft
im Freistaat Sachsen

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
23-5012/4/2

Dresden,  Februar 2020

Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)

Sehr geehrte Schulleiterinnen, sehr geehrte Schulleiter,

zum 1. März 2020 tritt das „Gesetz für den Schutz vor Masern und zur
Stärkung der Impfprävention“ (Masernschutzgesetz) in Kraft.

Die damit verbundenen bundesgesetzlichen Regelungen führen im
Bereich Schule in allen Bundesländern zu zusätzlichen Aufgaben. Seitens
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus wie auch seitens der
Kultusministerkonferenz wurde mehrfach dezidiert und kritisch darauf
hingewiesen, dass die übertragenen Nachweis- und Kontrollpflichten im
schulischen Kontext eine enorme administrative Herausforderung
darstellen. Leider ist es trotz aller Bemühungen nicht gelungen, die
Mehraufgaben für den Schulbereich abzuwenden.

Im Konkreten handelt es sich um Pflichten im Rahmen des Arbeits- und
Gesundheitsschutzes, die in Ihren Verantwortungsbereich als
Schulleiterin/Schulleiter fallen und die ab 1. März 2020 gelten werden.

Mit dem Ziel, den für Sie daraus resultierenden Aufgabenzuwachs auf das
zwingend Notwendige zu beschränken, werden Ihnen in den nächsten
Tagen hierzu durch das Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB)
konkrete Informationen und Materialien zur Umsetzung des
Masernschutzgesetzes (z. B. Formblätter und Muster für gültige
Impfnachweise) zur Verfügung gestellt. Das LaSuB ist beauftragt, Sie im
Zuge von Einstellungen dahingehend zu unterstützen, dass die
notwendige Überprüfung im Rahmen des Verfahrens durch das
Landesamt sichergestellt wird.

Neben Schulen sind vergleichbar auch Kindertageseinrichtungen und
Kindertagespflegestellen als Gemeinschaftseinrichtungen von dem
Gesetz umfasst. Das heißt, für die dort tätigen und betreuten Personen ist
durch deren Einrichtungsleitung ebenfalls ein entsprechender Impfstatus
zu überprüfen.

Die Kindertagesbetreuung ist jedoch, anders als der Schulbereich, eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Insbesondere mit Blick auf die Vorbereitung des Schuljahres 2020/2021 wird das im SMK für den Bereich der Kindertagesbetreuung zuständige Referat in Abstimmung mit dem LaSuB im Nachgang zur Unterstützung weitere Informationen zur Umsetzung des Gesetzes geben, die u. a. auch Hinweise für das Verfahren an den Schnittstellen „Kita – Grundschule“ bzw. „Grundschule – Hort“ enthalten.

Mir ist bewusst, dass die bevorstehende Umsetzung der Bundesgesetzgebung für Sie bedeutet, zusätzliche Verpflichtungen zu erfüllen. Gleichwohl sehe ich, dass wir hier im Sinne der Prävention einer hoch ansteckenden Infektionskrankheit in der Pflicht sind. Ich bitte Sie daher daran mitzuwirken, einen noch besseren Schutz für Kinder in Schule und Kita aufzubauen und danke ausdrücklich für Ihr Engagement.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Piwarz